

1111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Budgetausschusses

über den Antrag (282/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Taus und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1989)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Taus und Genossen haben am 17. Oktober 1989 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die beantragte Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes ist vor allem deswegen erforderlich geworden, weil die bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des § 26 „Stellenplan“ gezeigt haben, daß die darin normierten Vorgaben der sehr unterschiedlichen Organisations- u. Aufgabenstruktur der Bundesverwaltung nur schwer gerecht werden. Insbesondere treten in jenen Bereichen Umsetzungsschwierigkeiten auf, in denen das Betriebsjahr nicht mit dem Finanzjahr ident ist. Dies betrifft hauptsächlich die Lehrerplanstellen, deren Zahl von der Schülerzahl, der sich daraus ergebenden Klassenzahl und der in den Lehrplänen festgesetzten Zahl von Unterrichtsstunden in den einzelnen Lehrfächern abhängt. Es ist daher erforderlich, Wege zu finden, den tatsächlichen Personalbedarf transparenter und realitätsbezogener darzustellen.

Ein weiteres wesentliches Erfordernis der Novellierung ist darin begründet, daß Währungstauschverträge („Swaps“) im Rahmen der Finanzschuldengebarung in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung gewonnen haben, eine adäquate Regelung der Veranschlagung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei solchen Verträgen jedoch erst getroffen werden muß. Aus Anlaß dieser Novellierung sollen auch einige Bestimmungen berichtigt bzw. präzisiert werden, wo dies auf Grund von Änderungen der Rechtslage in anderen Rechtsbereichen oder wegen Auslegungsschwierigkeiten erforderlich erscheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen führten die Antragsteller aus:

Zu Z 1:

Damit soll der Umwandlung des „Österreichischen Hauptmünzamt“ in eine Aktiengesellschaft (siehe Scheidemünzengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 597/1988) Rechnung getragen werden.

Zu Z 2:

Diese Berichtigung entspricht der durch das Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 341, geänderten Bezeichnung.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß die betreffenden Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 65 Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Antrages) — dem Prinzip der Bruttoveranschlagung und -verrechnung folgend — im „Ausgleichshaushalt“ und andererseits die Bewegungen der „Ausgleichsrücklage“ (§ 53 Abs. 3) im „allgemeinen Haushalt“ darzustellen sind.

Zu Z 4:

Die für die Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion bestehende Sonderregelung soll wegen der gleichen Zielsetzung auch auf derartige Operationen bei Währungstauschverträgen angewendet werden.

Zu Z 5:

Durch die ausdrückliche Hervorhebung der „Geldleistungen auf Grund von Lehrverhältnissen“

(vgl. hierzu insbesondere das Berufsausbildungs-gesetz, BGBl. Nr. 142/1969) und der „Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen“ soll in Übereinstimmung mit § 26 BHG klargestellt werden, daß nur die ersteren, nicht jedoch die „Ausbildungsbeiträge“ wie zB für Rechtspraktikanten (vgl. Bundesgesetz vom 2. Juli 1986, BGBl. Nr. 374), Probelehrer (vgl. Bundesgesetz vom 21. März 1973, BGBl. Nr. 170, in der geltenden Fassung) und Personen in Eignungsausbildung (vgl. § 1 in Verbindung mit § 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung), den „Personalausgaben“ zuzuordnen sind.

Zu Z 6 und 7:

Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen unter eigenen Voranschlagsansätzen zu veranschlagen sind.

Zu Z 8:

Diese bisher im jährlichen Bundesfinanzgesetz (vgl. Art. VII BFG 1989) enthaltene Klarstellung soll nunmehr aus rechtssystematischen Gründen in das Bundeshaushaltsgesetz übernommen werden.

Zu Z 9:

Abs. 1 bleibt unverändert.

Die im Abs. 2 Z 1 für die Gliederung des Stellenplanes gewählte Formulierung soll zum Ausdruck bringen, daß die Gliederung die standardisierte Mindestform des jährlichen Stellenplanes sein soll.

Es wird jedoch mit der gewählten Formulierung die Voraussetzung geschaffen, künftig den Stellenplan den sich ständig wechselnden Gegebenheiten der Personalverwaltung leichter anzupassen.

Die im Abs. 2 Z 2 lit. d bis f neu geschaffenen Planstellenverzeichnisse dienen einer Verdeutlichung jener Personalerfordernisse, die zwar vom Bund für die Vollziehung bereitzustellen sind, deren erforderliche Aufwendungen aber von anderen Rechtsträgern dem Bund zur Gänze ersetzt werden (lit. d) bzw. die in unterschiedlicher Intensität auf Grund wechselnder Gegebenheiten während eines Jahres zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse etwa in Dienstleistungsbereichen erforderlich sind (lit. e). Durch das Verzeichnis jener Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist, können jene Bereiche in der Personalbewirtschaftung besser abgedeckt werden, deren Betriebs- oder Planjahr sich nicht mit dem Wirtschafts(Budget-)jahr decken (zB Schuljahr, Studienjahr).

Die erweiterte Fassung des Abs. 3 dient der Klärung von Begriffsbestimmungen und der Erklärung schon bisher im Stellenplan vorhandener geringfügiger Abweichungen gegenüber der Systematik des Bundesvoranschlages.

Die Neufassung des Abs. 4 war auf Grund der geänderten Gliederungssystematik erforderlich, behält aber im wesentlichen die bereits bekannten Definitionen bei.

Der neu hinzugefügte Abs. 5 dient der Klarstellung, wie Planstellen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten zu veranschlagen sind. Dadurch wird auch die Kontrolle der Planstellenbewirtschaftung erleichtert.

Die Bildung des im Stellenplan zu veranschlagenden Personalbedarfes für Vertragslehrer als Gesamtjahresarbeitsleistung unter Heranziehung des für jedes Schuljahr neu zu ermittelnden Lehrerwochenstundenaufwandes ermöglicht eine klare und eindeutige Darstellung aller hier erforderlichen Personalkapazitäten.

Im ebenfalls neu hinzugefügten Abs. 6 wird der Begriff des „überplanmäßigen Personalbedarfes“ definiert und festgelegt, wie in einem solchen Falle hinkünftig vorzugehen ist.

Zu Z 10:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung, da der „Arbeitsbehelf“ gemäß § 34 Abs. 1 BHG bereits mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.

Zu Z 11:

Hiedurch soll klargestellt werden, daß sich die vorgesehene zeitliche Begrenzung auch auf die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bezieht.

Zu Z 12:

Durch die Präzisierung soll sichergestellt werden, daß, falls Ausgabenansätze, zu deren Gunsten Rücklagen gebildet wurden, in einem Bundesvoranschlag nicht mehr aufscheinen, solche Rücklagen dennoch für den ursprünglichen Verwendungszweck entnommen werden dürfen.

Zu Z 13:

Diese Ergänzung dient zur Klarstellung, daß Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von ihrer Rechtsnatur und wirtschaftlichen Bedeutung her gesehen keine Finanzschulden begründen. Währungstauschverträge sind Verträge, die abgeschlossen werden, um Zins- und/oder Kapitalbe-

1111 der Beilagen

3

träge zum Zweck der Erzielung eines komperativen Kostenvorteiles auszutauschen.

Im Gegensatz zu den „Finanzschulden“ werden diese Verträge nicht zum Zwecke abgeschlossen, „dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen“ (§ 65 Abs. 1 BHG).

Zu Z 14:

Die vorgesehene Ergänzung soll sicherstellen, daß der Nationalrat auch über Währungstauschverträge informiert wird.

Zu Z 15:

Damit soll klargestellt werden, daß im Einzelfall erforderliche Abweichungen von den im § 66 Abs. 2 BHG generell vorgesehenen Bedingungen für die Übernahme einer Bundeshaftung — ähnlich wie in den §§ 63 Abs. 8 und 64 Abs. 7 BHG für Verfügungen über Bundesvermögen vorgesehen — einer besonderen Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG bedürfen.

Zu Z 16:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß sich die ansonsten den dafür eingerichteten Organisationseinheiten oder besonders betrauten Organen vorbehaltene sachliche und rechnerische Belegprüfung bei Vorliegen einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder Verfügung erübrigt (keine unnötige Superrevision!).

Zu Z 17:

Diese redaktionelle Berichtigung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich „Abschreibungen“

nur auf Forderungen, jedoch nicht auf Schulden beziehen können.

Zu Art. II:

Es soll sichergestellt werden, daß die im Art. I Z 9 vorgesehenen Vorschriften keine Änderung der im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1989 enthaltenen Bestimmungen bewirken, sondern erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1990 anzuwenden sind.

Durch die rückwirkende Inkraftsetzung wird in die Rechtssphäre Dritter nicht eingegriffen. Es soll vielmehr bereits für das laufende Finanzjahr eine der vorgesehenen haushaltsrechtlichen Zuordnung entsprechende Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen sowie die Anwendung der hinsichtlich der übrigen Bestimmungen getroffenen Präzisierungen bzw. formalen Berichtigungen ermöglicht werden.

Der Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. November 1989 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligte sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Frischenschlager.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 282/A unter Berücksichtigung eines Zusatzantrages der Abgeordneten Posch und Dipl.-Kfm. Dr. Steidl mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 11 14

Molterer
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Steidl
Obmannstellvertreter

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1989, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz
geändert wird (BHG-Novelle 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des § 4 Abs. 5 entfallen die Worte „das Österreichische Hauptmünzamt“.

2. Im § 5 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch „Präsident“ ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Klammerausdruck „(§ 65 Abs. 2)“ die Worte „sowie die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen“ und im dritten Satz nach den Worten „Ausgaben sind“ die Worte „im allgemeinen Haushalt“ eingefügt.

4. Im § 16 Abs. 2 Z 11 werden nach dem Wort „Finanzschulden“ die Worte „und Währungstauschverträgen“ eingefügt.

5. Der zweite Satz des § 20 Abs. 3 lautet:

„Zu den Personalausgaben gehören alle im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und Sachbezüge (§ 16 Abs. 1 Z 4) einschließlich der Geldleistungen auf Grund von Lehrverhältnissen, der außerordentlichen Versorgungsleistungen sowie der gesetzlichen Dienstgeberbeiträge und Überweisungsbeträge, jedoch mit Ausnahme der Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen sowie der Ausgaben für Reisegebühren, sonstige Aufwandsentschädigungen und Vorschüsse.“

6. Dem § 21 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die Einnahmen aus Währungstauschverträgen (§ 65 Abs. 1);“

7. In § 21 Abs. 2 Z 2 lit. g wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) die Ausgaben aus Währungstauschverträgen.“

8. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Zuordnung dient statistischen Auswertungszwecken; Änderungen im Laufe des Finanzjahres unterliegen nicht den ansonsten für Voranschlagsansätze bestehenden Vorschriften.“

9. § 26 lautet:

„(1) Die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten ist durch den Stellenplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festzulegen. Hiebei dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(2) Der Stellenplan hat zu enthalten:

1. in einem „Allgemeinen Teil“ Vorschriften über die Planstellen- und Personalbewirtschaftung, insbesondere über
 - a) die Ernennungsreserve,
 - b) die Bindung und Umwandlung von Planstellen,
 - c) die Aufnahme von Ersatzkräften,
 - d) die Umrechnung von Gesamtjahresarbeitsleistungen in die im Verzeichnis gemäß Z 2 lit. f auszuweisenden, den Planstellen entsprechenden Rechengrößen;
2. die Personalbedarfsverzeichnisse, und zwar
 - a) das Planstellenverzeichnis des Bundes,
 - b) das Planstellenverzeichnis der Österreichischen Bundesbahnen,
 - c) das Planstellenverzeichnis der jugendlichen Bundesbediensteten,
 - d) das Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden,
 - e) das Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden,

1111 der Beilagen

5

- f) das Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist.

(3) In den Personalbedarfsverzeichnissen sind die Planstellen und die nach Abs. 2 Z 1 lit. d auszuweisenden Rechengrößen nach den Bereichen der Personalverwaltung (Planstellenbereichen) zusammenzufassen. Hierbei ist in Anlehnung an die Gliederung des Bundesvoranschlages (§ 18) vorzugehen, jedenfalls ist die Gliederung in Kapitel beizubehalten. Innerhalb der Planstellenbereiche ist nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(4) In den Planstellenverzeichnissen sind die Planstellen getrennt nach solchen für Beamte und Vertragsbedienstete vorzusehen. Die Vertragsbediensteten sind in die Kategorien A und B aufzugliedern; Planstellen der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte Vertragsbedienstete und Planstellen der Kategorie B sind solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Zahl festzusetzen.

(5) Vertragslehrer und Vertragsassistenten sind ausschließlich als Vertragsbedienstete der Kategorie B auszuweisen. Für Vertragslehrer ist eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Unterrichtsstunden festzusetzen, die zum Zweck der Darstellung in den Teilheften bei den jeweiligen Planstellenbereichen in eine der Planstelle entsprechende Rechengröße umzurechnen ist.

(6) Personalaufnahmen, die eine Überschreitung der im Stellenplan festgelegten Anzahl der Planstellen oder der Gesamtjahresarbeitsleistungen erfordern (überplanmäßiger Personalbedarf), bedürfen der bundesfinanzgesetzlichen Bewilligung.“

10. Im § 34 Abs. 2 entfallen die Worte „und der Arbeitsbehelf“.

11. Im letzten Satz des § 52 Abs. 2 werden statt des Wortes „darf“ folgende Worte eingefügt:

„und die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dürfen“.

12. Im § 53 Abs. 6 werden nach dem Wort „Ausgabenansätze“ die Worte „oder Verwendungszwecke“ eingefügt.

13. Im letzten Satz des § 65 Abs. 1 werden dem Wort „Sicherstellung“ folgende Worte angefügt: „sowie Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen begründen keine Finanzschulden.“

14. Im § 65 Abs. 5 werden nach dem Wort „Finanzschulden“ die Worte „und Währungstauschverträgen“ eingefügt.

15. Dem § 66 Abs. 2 wird in einer neuen Zeile ausgerückt folgender Satz angefügt:

„Von diesen Bedingungen darf nur auf Grund eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG abgewichen werden.“

16. § 90 Abs. 6 lautet:

„Die sachliche und rechnerische Prüfung eines Beleges hat zu unterbleiben, wenn es sich um verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen handelt.“

17. Im zweiten Satz des § 94 Abs. 2 entfallen die Worte „und Schulden“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z 14 mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Art. I Z 9 ist erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1990 anzuwenden.